

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1967

Nummer 134

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Durchführung des § 1 Abs 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 16. Dezember 1966 . . . . .	1642
21210	14. 6. 1967	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	1642
21503	12. 9. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; Richtlinien für die Durchführung der Lehrgänge an der Landesausbildungsstätte LSHD-NW in Wesel . . . . .	1642
5120	31. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) . . . . .	1643
71342	8. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungingenieure . . . . .	1643

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
12. 9. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Änderung von Namen in indonesischen Pässen . . . . .	1644
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
8. 9. 1967	RdErl. — Güterkraftverkehr — Überwachung des allgemeinen Güternahverkehrs . . . . .	1644
11. 9. 1967	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	1644
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 15. 9. 1967 . . . . .	1645
	Nr. 38 v. 20. 9. 1967 . . . . .	1645
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 — September 1967 . . . . .	1645
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1967 . . . . .	1646

## I.

20310

**Tarifvertrag  
zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des  
Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 16. Dezember 1966**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 8. 1967 — IV A 4 12 — 04.05

In meinem RdErl. v. 16. 5. 1967 — MBl. NW. S. 730 / SMBI. NW. 20310 — erhält der Abschnitt B folgende Fassung:

B. Zur Erläuterung gebe ich nachstehende Hinweise:

1. Das von dem Arbeitgeber weiterzuzahlende Arbeitsentgelt ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Nach § 209 a RVO in der Fassung des Rentenversicherungsänderungsgesetzes — RVAndG — vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) wird bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen der Beitrag auf ein Drittel ermäßigt.
2. Vom Arbeitsentgelt sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge sowie die Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Der Arbeitnehmeranteil des Beitrages ist von den Bezügen des Arbeitnehmers abzuziehen.
3. Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) hat zur Folge, daß der Bund dem Arbeitgeber Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der staatlichen Waldarbeiter, die das Arbeitsentgelt weiter erhalten, nicht zurückstattet.
4. Werkdienstwohnungen und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Einberufung zum bisherigen Entgelt zu belassen.
5. Das Tarifbrennholz ist als Sachbezug im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes anzusehen und kann während des Wehrdienstes weiterhin nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 TVW abgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, daß auch unständig beschäftigte Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz als beendet gilt, deren Wiedereinstellung aber wahrscheinlich ist, Tarifbrennholz weiter erhalten. Dem einberufenen Waldarbeiter kann die Höchstmenge gewährt werden.
6. Mein RdErl. v. 16. 1. 1962 — SMBI. NW. 20310 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1642.

21210

**Aenderung  
der Satzung der Versorgungseinrichtung  
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 14. Juni 1967

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1967 folgende Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 9. 1967 — VI B 1 — 15.03.86 — genehmigt wurden sind.

Artikel I

Die Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 (SMBI. NW 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
  - (1) Für den nach § 1 und § 2 zu versorgenden männlichen Kammerangehörigen wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres und für die zu versorgende weibliche

Kammerangehörige wird mit Vollendung des 60. Lebensjahres (gemäß den §§ 4 und 25 des Angestellten-Rentenversicherungsgesetzes) eine monatliche Leistung erbracht. Die Zahlung erfolgt erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige das 65. Lebensjahr und die Kammerangehörige das 60. Lebensjahr vollendet; sie endet mit dem Monat, in dem sein bzw. ihr Ableben fällt.

3. § 7 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
  - (2) Die monatliche Leistung beträgt 500,— DM.
4. § 8 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:
  - (4) Das Witwengeld beträgt 70 % der in Abs. 2 festgelegten Leistungen.
5. In § 9 wird in Abs. 1 der Betrag von 40,— DM durch 50,— DM; in Abs. 2 der Betrag von 80,— DM durch 100,— DM und in Abs. 5 die Ordnungszahl 24. durch die Ordnungszahl 26. ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderungen in § 7 bis § 9 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft. Die Satzungsänderung in § 2 tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1642.

21503

**Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes**

**Richtlinien  
für die Durchführung der Lehrgänge an der  
Landesausbildungsstätte LSHD-NW in Wesel**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1967 — V B 2 — 5.2

Für die Durchführung der Lehrgänge an der Landesausbildungsstätte LSHD-NW in Wesel gelten folgende Richtlinien:

**1 Aufgaben der örtl. Luftschutzleiter**

- 1.1 Auswahl, Prüfung der Eignung und Einberufung der Lehrgangsteilnehmer sowie Vorbereitung und Durchführung aller mit der Einberufung zusammenhängenden Maßnahmen bei Angehörigen des örtlichen LSHD.
- 1.2 Erstattungen nach §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826), i. Verb. mit dem RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBI. NW. 21504).
- 1.3 Meldung der Teilnehmer im Rahmen der vom Regierungspräsidenten zugeteilten Plätze spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn an die Landesausbildungsstätte in Wesel nach nachstehendem Muster:
  - a) Name, Vorname
  - b) Geburtsdatum
  - c) Beruf
  - d) Wohnort, Straße
  - e) vorgesehen als .....
  - f) bisherige Teilnahme an Lehrgängen
  - g) LSHD-Einheit, derzeitige Funktion, Reisekostenstufe
  - h) ärztliche Untersuchung auf LSHD-Tauglichkeit am .....

Durchschrift der Meldung ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Kenntnis zuzuleiten.

Sollte ein LS-Ort die zugeteilten Plätze nicht besetzen können, ist dies sofort dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, damit dieser über die freien Plätze anderweitig verfügen kann. Die volle Ausnutzung der zugeteilten Plätze ist anzustreben.

Eine Entsendung von zusätzlichen Helfern ist nur nach vorheriger Zustimmung der Landesausbildungsstätte möglich. Der Regierungspräsident ist entsprechend zu benachrichtigen.

- 1.4 Rechtzeitige Übersendung der Mitteilungen nach Nr. 2.8 des RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBI. NW. 21504) an die Landesausbildungsstätte in Wesel, sofern ein Abschlag auf die Reisekosten gezahlt worden ist.

## 2 Aufgaben der Regierungspräsidenten

- 2.1 Verteilung der zugewiesenen Plätze auf die LS-Orte und die Einheiten des überörtlichen LSHD nach dem gemeldeten Bedarf.
- 2.2 Auswahl, Prüfung der Eignung und Einberufung der Lehrgangsteilnehmer sowie Vorbereitung und Durchführung aller mit der Einberufung zusammenhängenden Maßnahmen bei Angehörigen des überörtlichen LSHD.
- 2.3 Erstattungen nach §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826), i. Verb. mit dem RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBI. NW. 21504) an Angehörige des überörtlichen LSHD.

- 2.4 Meldung der Teilnehmer des überörtlichen LSHD **spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn** an die Landesausbildungsstätte in Wesel nach nachstehendem Muster:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Beruf
- d) Wohnort, Straße
- e) vorgesehen als .....
- f) bisherige Teilnahme an Lehrgängen
- g) LSHD-Einheit, derzeitige Funktion, Reisekostenstufe
- h) ärztliche Untersuchung auf LSHD-Tauglichkeit am .....

Die volle Ausnutzung der zugeteilten Plätze ist anzustreben. Eine Entsendung von Helfern über die zugewiesene Teilnehmerzahl hinaus ist nur nach vorheriger Zustimmung der Landesausbildungsstätte möglich.

- 2.5 Rechtzeitige Übersendung der Mitteilungen nach Nr. 2.8 des RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBI. NW. 21504) für die Teilnehmer des überörtlichen LSHD an die Landesausbildungsstätte in Wesel, sofern ein Abschlag auf die Reisekosten gezahlt worden ist.

## 3 Aufgaben der Landesausbildungsstätte

- 3.1 Organisation der Lehrgänge
- 3.2 Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne
- 3.3 Verteilung der Lehrgangsplätze
- 3.4 wirtschaftliche Betreuung der Lehrgänge
- 3.5 Zahlung und Abrechnung der Reisekosten der Lehrgangsteilnehmer
- 3.6 Zahlung der Lehrvergütung nach dem RdErl. v. 23. 7. 1964 (MBI. NW. S. 1258 / SMBI. NW. 21504)
- 3.7 Gestellung der für die Ausbildung erforderlichen Lehrmittel, Bekleidung und persönlichen Ausrüstung
- 3.8 Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer

## 4 Aufgaben des Landesaufstellungsstabes LSHD-NW

- 4.1 Unterrichtung über den Ausbildungsstand nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Landesausbildungsstätte.

- 4.2 Anregung für die Lehrgangsgestaltung unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Ausbildung in den Aufstellungsorten.
- 4.3 Mitwirkung bei der Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer nach Nr. 5 Satz 1.

## 5 Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer

Zugführer-, Gruppenführer- und Schnelltruppführer-Anwärter werden nach den Richtlinien zu den Nr. 32 und 33 der AVV-Ausbildung-LSHD vom 1. 6. 1962 (GMBI. S. 216) beurteilt. Bei sonstigen Lehrgängen erfolgt die Beurteilung durch das Lehrpersonal.

## 6 Hinweise für die Teilnehmer und Anmeldekarten

Den Lehrgangsteilnehmern sind Merkblätter und Anmeldekarten auszuhändigen. Die erforderlichen Vordrucke können bei der Landesausbildungsstätte angefordert werden. Die Helfer haben die von der entsenden Behörde frankierten Anmeldekarten auszufüllen und rechtzeitig der Landesausbildungsstätte zu über senden.

— MBI. NW. 1967 S. 1642.

## 5120

### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1967 — IV A 1 — 5501.4

Der Teil III d. RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBI. NW. 5120) wird wie folgt ergänzt:

1. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2“ ist der Erläuterung „Zu Hinweis 36 d“ folgender Absatz anzufügen:  
Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegelt-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.
2. Im Abschnitt „Zu § 13 a“ ist den Erläuterungen „Zu Hinweis 82“ folgender Absatz anzufügen:  
Arbeitslose, die eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen ableisten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Für jeden Tag, für den die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfällt, ist in Anwendung des § 13 a Abs. 2 i. Verb. mit § 10 Abs. 2 und 3 Verdienstausfallentschädigung zu gewähren.
3. Nach dem Abschnitt „Zu § 21 Abs. 4“ ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:  
**Zu § 22**

Sämtliche Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhalts sicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

— MBI. NW. 1967 S. 1643.

## 71342

### Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 9. 1967 — I B 2 — 8313

Am 1. 8. 1967 sind die

Kostenordnung für die Vermessungs- und Kataster behörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108 / SGV. NW. 7134) und die

Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungs ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124 / SGV. NW. 7134)

in Kraft getreten. Darin sind die Kosten für Teilungsvermessungen und Grenzfeststellungen nicht mehr nach dem Zeitaufwand, sondern nach dem Umfang und dem Wert des Objekts bemessen. Für die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Eisenbahnen, Gewässer usw.) sind die Kosten ohne Rücksicht auf den Bodenwert nach

1. der Länge
2. der Art des Bauwerks („Bauwerksklasse“)
3. der Behinderungsstufe
4. der Art der Veränderung (Neuanlage, ein- oder zweiseitige Veränderung)
5. der Anzahl der Trennstücke pauschaliert.

Die Vermessungskosten richten sich also nur noch nach objektiven Merkmalen, so daß ihre Höhe sich für ein bestimmtes Vorhaben eindeutig ergibt. Bei dieser Sachlage ist eine Ausschreibung derartiger Vermessungsarbeiten praktisch gegenstandslos geworden, soweit damit bezweckt wird, Angebote mit unterschiedlichen Preisforderungen zu erhalten. Eine Umfrage bei mehreren Öffentlich bestellten Vermessingenieurern kann sich daher nur noch auf die Abwicklung des Auftrags, Termine usw. beziehen.

Nach § 3 der ObVermIngKO dürfen Gebühren nach dem Zeitaufwand nur noch für solche Vermessungsarbeiten berechnet werden, für die nicht in § 2 a.a.O. Gebühren nach festen Sätzen vorgeschrieben sind. Folgerichtig ist es dem Öffentlich bestellten Vermessingenieur auch nicht gestattet, für die in § 2 Abs. 1 genannten Vermessungsarbeiten ein Preisangebot nach einem geschätzten Zeitaufwand abzugeben. Das schließt nicht aus, daß im Falle des § 4 Abs. 1 die Vereinbarung zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessingenieur und seinem Auftraggeber auf den Zeitaufwand abgestellt werden kann.

Vereinbarungen nach § 4 Abs. 2 sind dem Öffentlich bestellten Vermessingenieur nur gestattet, soweit sie auf der Grundlage der ObVermIngKO getroffen werden. Das bedeutet, daß auch die Pauschbeträge für die in § 2 Abs. 1 genannten Arbeiten nach den betreffenden Abschnitten des Kostenverzeichnisses zur VermKO zu berechnen sind. Die Pauschalierung kann bei großflächigen Teilungsvermessungen z. B. darin bestehen, daß statt mit den tatsächlichen Trennstücken mit durchschnittlichen Trennstücken von einheitlicher Größe und einheitlichem Wert gerechnet wird. Bei langgestreckten Anlagen mit wechselndem Behinderungsgrad kann eine einheitliche Behinderungsstufe, gegebenenfalls auch zwischen den Sätzen der Tabelle in Nr. 5.611 des Kostenverzeichnisses, angenommen werden, oder es kann die Anzahl der Trennstücke (Nr. 5.612) auf die der geschnittenen Grundstücksgrenzen zurückgeführt werden usw. Die Bauwerksklasse und die Behinderungsstufe, die der Kostenberechnung zugrundegelegt werden, müssen jedoch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es würde mit den beiden Kostenordnungen nicht vereinbar sein, wenn Öffentlich bestellte Vermessingenieur durch Manipulierung der Gebührenmerkmale einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt würden.

Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, im Wege der freihändigen Vergabe diejenigen Öffentlich bestellten Vermessingenieur zu beauftragen, die für das betreffende Vorhaben genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, daß die Arbeiten in vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig abgewickelt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1643.

## II.

### Innenminister

#### Ausländerwesen

##### Aenderung von Namen in indonesischen Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1967 —  
I C 3:43.62 — J 2

Indonesische Staatsangehörige, die Träger chinesischer Namen sind, können nach Mitteilung der indonesischen

Botschaft durch Abgabe einer formlosen Erklärung indonesische Namen annehmen. Zuständig für die Entgegnahme solcher Erklärungen sind im Ausland die indonesischen Auslandsvertretungen, die auch nach Entgegnahme der Erklärung die bisherigen Namen in den indonesischen Heimatpässen ändern.

Von dieser Möglichkeit wird voraussichtlich eine größere Anzahl der in der Bundesrepublik wohnenden indonesischen Staatsangehörigen chinesischer Abstammung Gebrauch machen. Die Namensänderung ist ggf. nach Vorlage der Pässe gemäß Anlage I Nr. 6 AuslGVwv in der Ausländerakte zu vermerken. Das Ausländerzentralregister ist nach Anlage II Ziff. I Nr. 5.18 AuslGVwv zu unterrichten.

— MBl. NW. 1967 S. 1644.

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Güterkraftverkehr — Überwachung des allgemeinen Güternahverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 9. 1967 — V/4 — 43—55

1 In der letzten Zeit sollen sich die Verstöße gegen die Vorschriften, die beim allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GÜKG) zu beachten sind, vermehrt haben. Das geht aus vielen Beschwerden hervor, die Transportunternehmer an die Verkehrsverbände in Nordrhein-Westfalen gerichtet haben. Die Unternehmer berichten darüber, daß Beförderungen im allgemeinen Güternahverkehr ohne Erlaubnis durchgeführt und die Tarifbestimmungen mißachtet wurden. Außerdem sollen einzelne Kraftfahrzeuge nicht ordnungsgemäß als Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs beschildert und zum Teil erheblich überladen gewesen sein. Diese Angaben der Transportunternehmer scheinen leider nicht unbegründet zu sein. Dafür sprechen jedenfalls die Ergebnisse von Verkehrskontrollen im Bereich einiger unter Verkehrsbehörden. Besonders zahlreich sind danach Verstöße bei der Beförderung von Schüttmaterial für Baustellen (Sand, Kies, Schlacke u. a. Baustoffe).

2 Diese Situation zwingt zu einer stärkeren Überwachung des allgemeinen Güternahverkehrs als bisher. Die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufsichtsbehörden (§ 82 GÜKG) werden deshalb gebeten, die Beförderung von Schüttmaterial im allgemeinen Güternahverkehr in größerem Umfang zu überprüfen. Insbesondere sollen Güterbeförderungen auf Baustellen kontrolliert werden. Es empfiehlt sich, bei diesen Aktionen mit den Dienststellen der Polizei zusammenzuarbeiten.

3 Ich bitte die kreisfreien Städte und Landkreise, mir über die Ergebnisse ihrer Kontrollen in der Zeit von September 1967 bis März 1968 zum 30. April 1968 und von April 1968 bis September 1968 zum 31. Oktober 1968 zu berichten.

— MBl. NW. 1967 S. 1644.

#### Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 9. 1967 — III-B 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:  
**am 26. Juli 1967**  
Helmut Bertram, Siegburg
2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:  
**Als Wirtschaftsprüfer**  
**am 10. Juli 1967**, durch Tod  
Wilhelm B. F. Schmidt, Bad Salzuflen

<b>am 12. Juli 1967</b> , durch Tod Dipl.-Volksw. Dr. Alfred Knoche, Köln	<b>am 12. Juli 1967</b> , durch Tod Dipl.-Kfm. Dr. Eugen Knefel, Radevormwald
<b>am 21. August 1967</b> , durch Tod Dipl.-Kfm. Dr. Richard Eifert, Dortmund	<b>am 18. Juli 1967</b> , durch Tod Paul Reinmann, Köln
Als vereidigte Buchprüfer	<b>am 28. Juli 1967</b> , durch Verzicht
<b>am 27. Juni 1967</b> , durch Tod Josef Sattler, Bochum	Walter Kalscheuer, Steuerberater, Münster (Westf.)
	— MBl. NW. 1967 S. 1644.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 15. 9. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005		Berichtigung der Dritten Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 18. Oktober 1966 (GV. NW. S. 472) . . . . .	149
7129	29. 8. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Öl-brennern . . . . .	149
	5. 9. 1967	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. . . . .	150

— MBl. NW. 1967 S. 1645.

**Nr. 38 v. 20. 9. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2000	5. 9. 1967	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter . . . . .	152
2005			
20323	5. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung . . . . .	153

— MBl. NW. 1967 S. 1645.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 — September 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	241	Umwandlung der Außenstelle Hamm des Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I in ein selbständiges Bezirksseminar. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1967 . . . . .	245
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1966; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1967 . . . . .	243	Ingenieurschulen; hier Laboratoriumersatzgeld. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1967 . . . . .	245
Feuerschutzwache im Lande Nordrhein-Westfalen 1967. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1967 . . . . .	244	Wahl der Hauptvertrauensmänner der schwerbeschädigten Lehrer im Lande Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 31. 7. 1967 . . . . .	246
Ausbildungsförderung; hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967 . . . . .	244	Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.). Bek. d. Kultusministers v. 31. 7. 1967 . . . . .	246
Ausgabe von Zeugnissen am Ende des 1. Schulhalbjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1967 . . . . .	244	Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1966. Bek. d. Kultusministers v. 7. 8. 1967 . . . . .	249
Verlegung des Unterrichtsbeginns der Schulen zur Entzerrung der ersten Verkehrsspitze. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967 . . . . .	244	Berichtigungen . . . . .	249

— MBl. NW. 1967 S. 1645.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18. v. 15. 9. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Auskunft aus dem Strafregister . . . . .	205
Ergänzung der Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer . . . . .	205
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	206
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	206
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
ZPO §§ 793, 769. — Sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts im Sinne des § 769 I ZPO sind — entgegen u. a. OLG Hamm in JMBI. NRW 1956, 31 und OLG Düsseldorf in JMBI. NRW 1962, 94 — zulässig. OLG Köln vom 16. August 1966 — 11 W 23:66 . . . . .	208
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB §§ 180, 181 a. — Aus Eigennutz handelt nicht, wer die Unzucht seiner früheren Frau fordert, um den Geschlechtsverkehr mit ihr fortsetzen zu können, sie so für sich zurückzugewinnen und sie wieder zu heiraten. OLG Köln vom 14. Oktober 1966 — Ss 337:66 . . . . .	210
2. StGB § 315 c I Nr. 1 a, III, § 51 II, § 23 III Nr. 1. — In voll verantwortlichem Zustand hat den Geschehnisablauf auch der Kraftfahrer schuldhaft in Gang gesetzt, der beim Trinken fahrlässig nicht bedacht hat, er werde sich im Zustande erheblicher alkoholbedingter Enthemmung (hier Blutalkoholgehalt von 2,5%!) möglicherweise entschließen zu fahren, und das auch tut (fahrlässige actio libera in causa). — In einem solchen Falle ist es für die Frage, ob das öffentliche Interesse die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfordert (§ 23 III Nr. 1 StGB), nicht zu Gunsten des Täters	210
3. StPO § 344. — Hat der Angeklagte, der wegen mehrerer selbständiger Straftaten verurteilt worden ist, den Schulterspruch wegen einer von ihnen in der Berufungsverhandlung nicht ernstlich in Frage gestellt, so ist die Revision unzulässig, wenn sie lediglich mit der Rüge materiellen Rechts begründet wird, ein Revisionsantrag aber nicht gestellt wird. OLG Hamm vom 17. Januar 1967 — 3 Ss 1343:66 . . . . .	213
<b>Kostenrecht</b>	
1. StGB § 67; StPO § 464. — Die Verpflichtung des rechtskräftig Verurteilten zur Kostenzahlung unterliegt denselben Verjährungsvorschriften wie die Verfolgung der ihr zugrunde liegenden Straftat. Tritt die Verjährung erst nach Rechtskraft des Schuld- und Strafausspruches ein, so beschränkt sich die Einstellung auf das Kostenverfahren. OLG Hamm vom 25. Januar 1967 — 3 Ss 855:65 . . . . .	214
2. StPO §§ 473, 467. — Bei vollem Erfolg des beschränkten Rechtsmittels ist über die Erstattung der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen durch Beschuß zu entscheiden — gegen OLG Hamm in JMBI. NRW 1966, 144 —. OLG Hamm vom 10. Januar 1967 — 3 Ws 433:66 . . .	214
3. GKG §§ 4, 103 II. — Hat der als Zweitschuldner belagte Kläger die Kosten vorbehaltlos gezahlt, dann kann er nicht im Wege der Erinnerung (§ 4 GKG) die Rückzahlung dieser Kosten aus der Staatskasse mit der Begründung verlangen, die Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme nach § 103 II GKG hätten nicht vorgelegen. OLG Hamm vom 16. Januar 1967 — 15 W 33:67 . . .	216

— MBI. NW. 1967 S. 1646.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.